

Der *Militärrat der Vereinten Streitkräfte* (seit 1969) entscheidet wichtige Fragen der laufenden Arbeit. Der *Stab der Vereinten Streitkräfte* ist das Führungsorgan des Oberkommandierenden und des Arbeitsorgan des Komitees der Verteidigungsminister. Der Stab ist nach dem Prinzip der proportionalen Vertretung mit Generalen und Offizieren aller verbündeten Armeen besetzt. Das *Technische Komitee* (seit 1969) spielt eine große Rolle bei der Entwicklung und Vervollkommnung der Bewaffnung und Technik sowie bei der Koordinierung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit, der Konstruktion und Erprobung. Seit Beginn der 60er Jahre werden vor allem mehrseitige Manöver, Kommando-, Stabs- und Spezialübungen durchgeführt. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch, gemeinsame Anstrengungen zur Weiterentwicklung der sozialistischen Militärwissenschaft, gegenseitige Hilfe bei der Kaderaus- bildung sowie eine entwickelte zwei- und mehrseitige Zusammenarbeit der Politorgane der Bruderarmeen der Teilnehmerstaaten charakterisieren diese Seite der Wirksamkeit des V. und sind Ausdruck der sich vertiefenden Waffenbrüderschaft der verbündeten sozialistischen Länder. Im Gegensatz zu imperialistischen Militärblocken steht der V. anderen Staaten zum Beitritt offen, die, unabhängig von der Gesellschaftsordnung, durch Teilnahme am V. zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit der Völker beitragen (Art. 9).

Vertrag Über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien: ausgefertigt in Bukarest am 12. 5. 1972. Lt. Art. 14 ist der V. für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Wenn ihn nicht eine der vertragschließen-

den Seiten 12 Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich kündigt, verlängert sich der V. jeweils um weitere 5 Jahre. Beide Staaten haben den V. mit dem Ziel abgeschlossen, die Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der allseitigen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistands zu entwickeln und zu festigen. Sie sind davon überzeugt, daß die Entwicklung dieser Beziehungen den Lebensinteressen der Völker beider Länder entspricht und zur Festigung der Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Staaten beiträgt. Sie handeln in dem Bewußtsein, daß die internationalistische Solidarität der sozialistischen Staaten auf der Gemeinsamkeit der Gesellschaftsordnung, der grundlegenden Ziele und Bestrebungen, auf den gemeinsamen Interessen des Kampfes gegen Imperialismus und Reaktion beruht. Sie werden zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der Welt beitragen, die Zusammenarbeit mit europäischen u. a. Staaten ohne Unterschied ihrer Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Normen und Prinzipien des Völkerrechts entwickeln und gegen Imperialismus, Revanchismus und Militarismus kämpfen. Sie werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Warschauer Vertrages (—► *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*) handeln. Sie Tassen sich von den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen leiten. Beide Seiten sind überzeugt, daß die souveräne sozialistische DDR ein wichtiger Faktor für die Herbeiführung der europäischen Sicherheit ist und ihre Friedenspolitik sowie ihre gleichberechtigte Teilnahme am internationalen Leben von wesentlicher Bedeutung für die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa sind. Der V. umfaßt 14 Artikel.'